

AG_STRAFGERICHT SBK.2023.229 vom 8. September 2023

Ag Strafgericht, 2023-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2023.229

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2023.229 du 8 septembre 2023

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2023.229 del 8 settembre 2023

Erwägungen

E. 1.1

Eine Nichtanhandnahmeverfügung kann von den Parteien innert 10 Tagen mit Beschwerde angefochten werden (Art. 310 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO).

E. 1.2

Die vorliegende Beschwerde wurde durch die B._____ AG, welche vom Beschwerdeführer mit Vollmacht vom 7. November 2022 zu seiner Vertretung im vorliegenden Strafverfahren bevollmächtigt wurde, erstattet. Die B._____ AG kann als juristische Person nicht Rechtsbeiständin i.S.v. Art. 127 Abs. 1 StPO sein (vgl. Art. 127 Abs. 4 StPO). Nachdem der Beschwerdeführer die B._____ AG aber mit Einzelunterschrift vertritt, handelt es sich in der Sache um nichts anderes als eine Vertretung durch sich selber, weshalb die Beschwerde als von A._____ persönlich verfasst entgegen zu nehmen und die B._____ AG als Zustelladresse aufzuführen ist.

E. 1.3

Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Diese gesetzliche Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 89 Abs. 1 StPO). Die Partei, die das Rechtsmittel ergreift, hat in der Beschwerdeschrift genau anzugeben, welche Punkte des Entscheids sie anfechtet, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen, und welche Beweismittel sie anruft (Art. 385 Abs. 1 StPO). Erfüllt die Eingabe diese Anforderungen nicht, so weist die Rechtsmittelinstanz sie zur Verbesserung innerhalb einer kurzen Nachfrist zurück. Genügt die Eingabe auch nach Ablauf der Nachfrist den Anforderungen nicht, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein (Art. 385 Abs. 2 StPO). Nicht jeder Begründungsmangel, der nicht mehr innert der gesetzlichen Rechtsmittelfrist behebbar ist, kann indessen zu einer Nachfrist nach Art. 385 Abs. 2 StPO führen. Es kann nicht Sinn und Zweck einer Nachfrist sein, grundlegend mangelhafte Rechtsschriften gegenüber prinzipiell rechtsgenügenden Eingaben zu privilegieren, zumal Letztere unter Umständen die inhaltlichen Eintretenserfordernisse auch nicht in allen Punkten

- 4 - erfüllen. Die Beschwerdemotive müssen daher in jedem Fall, auch in Laienbeschwerden, bis zum Ablauf der zehntägigen Frist (Art. 396 Abs. 1 StPO) so konkret dargetan sein, dass klar wird, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid falsch sei. Ebenso müssen sich die innert gesetzlicher Frist gemachten Ausführungen wenigstens ansatzweise auf die Begründung des angefochtenen Entscheids beziehen. Anträge indessen können insbesondere in Laieneingaben auch aus der Begründung hervorgehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_280/2017 vom 9. Juni 2017 E. 2.2.2; PATRICK GUIDON, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 9c und 9e zu

Art. 396 StPO). Inwieweit die Beschwerde ausreichend begründet ist, um darauf eintreten zu können, kann an dieser Stelle (mit Verweis auf die nachfolgenden Erwägungen) offenbleiben.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer rügt zunächst eine Gehörsverletzung. Dies deshalb, weil er vor Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung zu den Ergebnissen der Ermittlungen nicht angehört worden sei. Eine Gehörsverletzung liegt nicht vor. Art. 310 Abs. 2 StPO verweist für die Modalitäten des Nichtanhandnahmeverfahrens auf die Bestimmungen der Verfahrenseinstellung. Art. 318 Abs. 1 StPO ist indessen nicht anwendbar, wenn die Staatsanwaltschaft eine Nichtanhandnahme verfügt. Die Behörde muss folglich den Parteien weder ankündigen, dass sie eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen wird, noch ihnen eine Frist ansetzen, um Be- weisanträge zu stellen. Den Parteien muss vor dem Erlass einer Nichtan- handnahmeverfügung kein rechtliches Gehör gewährt werden, da diesem mit der vorgesehenen Beschwerdemöglichkeit genügend Nachachtung verschafft wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_276/2017 vom 12. Juli 2017 E. 4).

E. 2.2

Soweit der Beschwerdeführer die Zuständigkeit der kantonalen Behörden bestreitet (Beschwerde, S. 3), ist darauf hinzuweisen, dass auch die Ober- staatsanwaltschaft ihre Zuständigkeit nicht erkennen kann, hält sie die Aus- führungen des Beschwerdeführers doch für inhaltlich nicht nachvollziehbar und nicht geeignet, einen Anfangstatverdacht gegen irgendeine Person zu begründen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers erachteten sich aber auch die Bundesbehörden nicht als zuständig und empfahlen ihm ein- zig, weil sie der Eingabe vom 7. November 2022 offensichtlich ebenfalls keinerlei strafrechtliche Relevanz zumassen, sich an die kantonalen Straf- verfolgungsbehörden zu wenden, falls er eine Anzeigeerstattung ins Auge fasse (zur Richtigkeit dieser Sichtweise vgl. die nachfolgenden Erwägun- gen; vgl. auch CHRISTOF RIEDO/BARBARA BONER, in: Basler Kommentar,

- 5 - Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 11 zu Art. 301 StPO, wonach pauschale Schuldzuweisungen ohne Hinweis auf einen spe- zifischen Sachverhalt nicht als förmlich zu behandelnde Strafanzeigen zu betrachten sind, aber zur Vermeidung von Unklarheiten dennoch mittels Nichtanhandnahmeverfügung erledigt werden sollten).

E. 2.3

Nicht zu folgen ist dem Beschwerdeführer auch, soweit er rügt, dass seine Strafanzeige vom 17. Mai 2023 gegen C._____ unbehandelt geblieben sei (Beschwerde, S. 3). Mit der vorliegend angefochtenen Nichtanhandnahme- verfügung wurde auch diese Strafanzeige erledigt (vgl. Rz. 11 der Nichtan- handnahmeverfügung).

E. 2.4.1

Die Oberstaatsanwaltschaft hielt zur Begründung der Nichtanhandnahme der vom Beschwerdeführer am 7. November 2022 erstatteten Strafanzeige im Wesentlichen fest, dass der Beschwerdeführer im Kern behauptete, dass die Schweiz von mächtigen und gewissenlosen Wirtschaftskriminellen un- tergraben werde. Er verweise zur Illustration einerseits auf die Personen G._____ und H._____ und schlage andererseits einen weiten Bogen von der [...] über die Apotheke [...] und die [...] -Stiftung bis zur Eidgenössi- schen Stiftungsaufsicht (Rz. 9). Die Ausführungen des Beschwerdeführers könnten inhaltlich

nicht nachvollzogen werden und seien über weite Strecken unverständlich. Zudem sei kein aktueller Bezug zum Kanton Aargau ersichtlich. Die Ausführungen des Beschwerdeführers seien in keiner Weise geeignet, einen hinreichenden Anfangsverdacht gegen irgendeine Person zu begründen. Die Anzeige vom 7. November 2022 sei daher nicht an die Hand zu nehmen (Rz. 10). In seiner Eingabe vom 17. Mai 2023 werfe der Beschwerdeführer C._____, [...], vor, Verfasser des Schreibens des fedpol vom 17. November 2022 zu sein. Diese Behauptung sei nicht ansatzweise nachvollziehbar und als abenteuerlich zu qualifizieren. Ein Anfangsverdacht liege jedenfalls nicht vor, weshalb die Anzeige nicht an die Hand zu nehmen sei (Rz. 11).

E. 2.4.2

Zu diesen, für die Nichtanhandnahme entscheidenden Gründen führt der Beschwerdeführer in der Beschwerde unter Rz. 9 (betreffend die gleiche Randziffer der Nichtanhandnahmeverfügung) Folgendes aus: " Die Eingabe vom 07.11.2022 wird hinsichtlich der wirtschaftskriminellen Vorgänge auf den Punkt gebracht – es wird jedoch in keinsten Weise ersichtlich warum keine Strafverfolgung der massiven Officialdelikte erfolgt, insbesondere da sich aus der Zusammenfassung der Klage vom 07.11.2022 an das Bundesamt für Polizei fedpol durch die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau, ausschliesslich eine Zuständigkeit der Bundesgerichtsbarkeit ergibt."

- 6 - Es folgen weitere Ausführungen zur "Helsinki-Kommission des US-Kongresses". Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers wird in der Anzeige vom

E. 2.4.3

Weiter führt der Beschwerdeführer unter Rz. 10 (betreffend die gleiche Randziffer der Nichtanhandnahmeverfügung) aus: " Aufgrund der Zusammenfassung unter Punkt. 1 + 9 wird überdeutlich, dass die Ausführungen des Anzeigers inhaltlich sehr wohl nachvollzogen wurden, aber vorsätzlich mutmasslich durch Mitgliedschaft i.S. von Art. 260ter StGB zur Strafreitelung und Begünstigung der von G. und H. organisierten Kriminalität und avocat C._____ verholfen werden soll. Es ist kaum vorstellbar, dass dies vom Leitenden Oberstaatsanwalt des Kantons Aargau geschrieben worden sein soll, ansonsten es wohl in einem 'Ausnahmestand' erfolgt sein müsste. Denn wie sollte eine Strafklage z.H. der Bundeskriminalpolizei vom 07.11.2022 durch den Leitenden Oberstaatsanwalt des Kantons Aargau am 18.07.2023 en passant im Rahmen einer anderen Nichtanhandnahmeverfügung mit einem Passus 'die Anzeige vom 07.11.2022 ist daher nicht an die Hand zu nehmen' zu erledigen!" Der Beschwerdeführer legt mit diesen Ausführungen nicht ansatzweise dar, weshalb die Argumentation der Oberstaatsanwaltschaft in der Nichtanhandnahmeverfügung, wonach seine Ausführungen [in der Strafanzeige] in keiner Weise geeignet seien, einen hinreichenden Anfangsverdacht gegen irgendeine Person zu begründen, unzutreffend sein sollte. Mangels rechtsgenügender Begründung ist auf den Einwand daher nicht weiter einzugehen (E. 1.3 hievore).

E. 2.4.4

Weiter führt der Beschwerdeführer unter Rz. 11 (betreffend die gleiche Randziffer der Nichtanhandnahmeverfügung) aus: " Es nimmt den Anschein, dass C._____ nicht nur das Schreiben der fedpol vom 17.11.2022 – am Tag seiner Kündigung zu Unzeit verfasste, sondern auch die vorliegende Nichtanhandnahmeverfügung von I._____ entweder selbst verfasste, oder aber mitverfasste. Dadurch soll ihm ermöglicht werden, seine

veruntreuende Unterschlagung in Höhe von weit über CHF 360'000,00 bei A._____ & J._____ zu 'erledigen'- wenn schon die Mord- pläne i.S. 'Exekution' aller Familienmitglieder auf dem abgelegenen 5,5 ha grossen Anwesen im Q._____ (v. [...]) nicht wie geplant am 25.11.2022 umgesetzt werden konnte."

- 7 - Wie bereits die Oberstaatsanwaltschaft in der Nichtanhandnahmeverfü- gung festgehalten hat, ist der Vorwurf, C._____ sei der Verfasser des Schreibens des fedpol vom 17. November 2022, absurd. Gleichermassen abwegig ist auch die (ebenfalls durch nichts unterlegte) Vermutung des Be- schwerdeführers, wonach C._____ selbst die Nichtanhandnahmeverfü- gung verfasst haben könnte.

E. 2.5

Soweit der Beschwerdeführer schliesslich vorbringt, eine strafrechtliche Untersuchung gegen C._____ sei wegen zahlreicher (angeblicher) Fakten unabdingbar (vgl. Beschwerde, S. 7 f.), ist auch darauf nicht einzugehen. Die Vorwürfe und Sachverhaltsschilderungen muten abenteuerlich an, sind nicht belegt und darüber hinaus nur schwer verständlich.

E. 2.6

Zusammenfassend genügt die Beschwerde den in E. 1.3 hievordargeleg- ten gesetzlichen Anforderungen in weiten Teilen nicht, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Im Übrigen ist sie abzuweisen. 3. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Be- schwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und es ist ihm keine Entschädigung auszurichten. Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsge- bühr von Fr. 800.00 und den Auslagen von Fr. 37.00, zusammen Fr. 837.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit der von ihm geleisteten Kostensicherheit von Fr. 800.00 verrechnet. Der Beschwerde- führer hat der Obergerichtskasse somit noch Fr. 37.00 zu bezahlen. Zustellung an: [...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kanninnert 30 Tagen, von der schrift- lichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Be- schwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn

- 8 - diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheis- sung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeuten- den Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundes- gericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerde- legitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 8. September 2023 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Richli Burkhard

E. 7

November 2022 mitnichten ein strafrechtlich relevantes Verhalten "auf den Punkt" gebracht. Die Ausführungen der Oberstaatsanwaltschaft sind daher nicht zu beanstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.